

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach

pst. Schloditzerstr. 79  
08527 Plauen



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Staatsanwaltschaft München I  
Linprunstraße 25  
80335 München

Telefon :

**HLKO**

**Art . 55**

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
NR-0000-094281-10-2007- 7750-823	05.12.2007	ERSCHE ND 01/07	07.12.2007

### Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf Grundlage der Art. 3; 84; & 18  
der  
**Bayerischen Verfassung**  
vom 02.12.1946  
unter der Hoheit der

wird **Strafanzeige**  
wegen des Verdachts der Erpressung (§ 253 StPO)  
gegen Herrn Schmid  
hier als Beauftragter eines Hauptzollamtes Rosenheim



**Vorgang:**

Herr Schmid gibt sich als Beauftragter eines Hauptzollamts Rosenheim aus. In diesen Zusammenhang vermeint Herr Schmid einen Vollstreckungsauftrag gegen Frau Reiter, derzeit in München 80809 Moosacherstraße 5 wohnhaft, vollführen zu dürfen. Herr Schmid wurde darauf hingewiesen, daß es zu der Art Handlung gesetzliche Grundlagen zu beachten gibt, die aber einen vermeintlichen Hauptzollamt und ihm ins besondere nicht im geringsten das Recht geben, Frau Reiter mit irgendwelchen Forderungen zu belegen. Es ist nicht nachzuvollziehen welches Rechtsgeschäft Frau Reiter abgeschlossen hat um derart bedroht zu werden. Nach der dritten Erläuterung der Rechtslage, ist Herr Schmid nicht bereit seine Auftraggeber zu benennen bzw. sein widerrechtliches Vorgehen zu unterlassen. Im Gegenteil verweist Herr Schmid auf seine Schreiben, in denen er verwirre Thesen anschlägt, wahrscheinlich um mit dem Bundesrepublikanischen Verblödungsmist die wahre Rechtslage zu verschleiern. Es ist hier also auf Grund des Art. 3 (Verpflichtung zur Rechtstaatlichkeit), des Art. 84 (Verpflichtung aus dem Völkerrecht) und des Art. 184 (Weitergeltung der gegen Faschismus gesetzten Normen) der Bayerischen Verfassung geboten Herrn Schmid vor der Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu bewahren.

**Begründung:**

Das Hauptzollamt Rosenheim / Bayern tritt hier unter den Namen „BRD“ auf. Dies ist jedoch eine privatrechtliche Gesellschaft seit dem 18.07.2007 (siehe Anhang) und somit nicht im geringsten berechtigt gesetzliche Vollstreckungen durchzuführen. Die böswillige Weigerung des Herrn Schmid seine Auftraggeber zu benennen geschweige dem die Rechtsgrundlagen für sein tun zu benennen, ist nach vorangegangener Rechtsbelehrung nur durch den unbedingten Willem zum Vorsatz zu erklären. Herrn Schmid scheint nicht klar zu sein, daß seine Handlungsweise zu keiner Zeit als Verwaltungsakt gesehen wird. Den gesetzlich wahrheitsgemäßen Nachweis dafür jedenfalls blieb er bis dato schuldig. Im Gegenteil verweist er trotzig auf seine vorherigen Schreiben die nach wie vor als private (Erpressungs) Entwürfe gewertet werden, da eine Unterschrift nicht im geringsten erkennbar ist.

Ausreichend Vollmacht wird versichert

Olaf Thomas Opelt  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Reichs- und Staatsangehöriger

Anlage: - Rechtsauffassung  
- Vollmacht

Verteiler: Botschaft der Russischen Föderation  
Botschaft der USA  
Herr Schmid

